

Grundkurs BGB III
Lösung Fall 30a

K sieht sich in den Ausstellungsräumen des Kunsthändlers V nach Bildern um. Eines der zum Verkauf angebotenen Bilder erinnert ihn stark an das Stilleben „Weiße Wand hinter weißem Strand“ des berühmten, unlängst verstorbenen Malers Pablo Grimasso, das vor kurzem vom Auktionshaus „Bluffeby’s“ in London versteigert wurde. Auf Nachfrage bestätigt V, daß es sich tatsächlich um dieses Bild handele; er, V, habe das Werk ersteigert. Der Wert dieses Bildes sei außerordentlich hoch, da es ein Unikum in der späten Schaffensperiode des Künstlers verkörpere: Zwar ziehe sich der weiße Hintergrund des Bildes wie ein roter Faden durch das Werk des Künstlers in jener Schaffensperiode; bei diesem Bild falle aber zusätzlich die Dominanz der weißen Farbe auch im Zentrum des Bildes ins Auge. Der Künstler wolle mit diesem Bild den Blick schärfen für die Komplexität des Einförmigen; das Bild strahle den Inbegriff der vollendeten Harmonie aus. In ihm komme das Vermächtnis des Künstlers an die Nachwelt zum Ausdruck; der Künstler habe sich nach Vollendung des Werkes der ewigen Erleuchtung so nahe gefühlt, daß er spontan in einen Eimer Tapetenkleister gesprungen und darin zur Skulptur erstarrt sei.

K ist von der emotionalen Spannung, die das Bild vor dem Hintergrund seiner Entstehung ausstrahlt, so gerührt, daß er sich entschließt, es dem V für 1,5 Mio. Euro abzukaufen. 2½ Jahre nach Übergabe des Bildes stellt sich heraus, daß es sich in Wahrheit um das ganz ähnlich aussehende Bild „Saubere Luft in salziger Wüste“ des weniger bekannten Malers Alkachlor Kalí handelt und allenfalls 10.000 Euro wert ist.

- a) V war bei Kaufabschluß guten Gewissens davon ausgegangen, daß es sich tatsächlich um das Bild „Weiße Wand hinter weißem Strand“ handele; er war bei der Versteigerung in London seinerseits einem Irrtum aufgesessen. K verlangt sein Geld zurück. Mit Recht?
- b) V hatte genau gewußt, daß es sich in Wahrheit um das Bild „Saubere Luft in salziger Wüste“ handelt, und dennoch dem K das Bild aufgeschwatzt. K verlangt sein Geld zurück. Mit Recht?

Aufgabe a):

Anspruch K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises aus § 346 I BGB

- I. Kaufvertrag (+)
- II. Die Rücktrittserklärung liegt konkludent im Verlangen nach Rückzahlung des Kaufpreises.
- III. Rücktrittsgrund: §§ 437 Nr. 2, 326 V BGB
 1. Mangel: Das verkaufte Bild hat nicht die vereinbarte Beschaffenheit (§ 434 I 1 BGB), weil es eben nicht die „Weiße Wand hinter weißem Strand“ von Pablo Grimasso ist.
 2. Bei Gefahrübergang (+)
 3. Nacherfüllung ist unmöglich und muß daher von V nach § 275 I BGB nicht mehr geleistet werden: Der Kaufgegenstand war mit eben dem verkauften Bild individualisiert; *dieses* Bild kann nie mehr das eigentlich gewollte Bild werden.
 4. Mangel ist erheblich (§ 323 V 2 BGB).
- IV. Rücktrittserklärung nach §§ 438 IV 1, 218 I 2 BGB unwirksam?
 1. Ein Anspruch auf Nacherfüllung ist durch § 275 I BGB ausgeschlossen.

2. *Wäre* ein Nacherfüllungsanspruch, so er denn bestünde, verjährt? Das richtet sich nach § 438 I Nr. 3, II BGB. Ein Nacherfüllungsanspruch wäre zweieinhalb Jahre nach Ablieferung des Bildes verjährt. Deshalb ist die Rücktrittserklärung des K unwirksam.

V. Ergebnis: Kein Rückgewähranspruch des K gegen V aus § 346 I BGB

Anspruch K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

- I. V hat etwas erlangt, nämlich einen Geldbetrag in Höhe von 1,5 Mio. Euro.
- II. Dies müßte durch Leistung des K geschehen sein. Leistung ist jede bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. K hat an V gezahlt, um sich von seiner Kaufpreisschuld zu befreien. Er hat damit *solvendi causa* geleistet.
- III. Ohne Rechtsgrund:
 1. An sich ist zunächst ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.
 2. Dieser Kaufvertrag könnte aber nach § 142 I BGB nichtig sein.
 - a) Die Anfechtungserklärung liegt konkludent im Verlangen nach Rückzahlung des Kaufpreises.
 - b) Anfechtungsgrund: § 119 II BGB? Von welchem Maler das Bild stammt und wie es heißt, ist im Kunsthandel *die* verkehrswesentliche Eigenschaft schlechthin. Über sie hat sich K geirrt. *Tatbestandlich* liegt daher ein Irrtum nach § 119 II BGB vor. Die Anfechtung nach § 119 II BGB ist aber aus *Konkurrenzgründen* ausgeschlossen. Denn praktisch bei jedem Mangel, der dem Käufer verborgen bleibt, hat sich dieser zugleich über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Kaufsache geirrt, Ließe man in dieser Situation die Anfechtung nach § 119 II BGB zu, so würden drei zentrale Wertungen der §§ 434 ff. BGB unterlaufen:
 - Die Irrtumsanfechtung setzt nicht voraus, daß der Käufer dem Verkäufer eine Frist setzt, um den Zustand der Sache, auf welchen sich der Irrtum bezieht, zu beheben. Die Zulassung der Irrtumsanfechtung würde daher das in §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB und in §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I BGB verankerte Recht des Verkäufers zur zweiten Andienung aushebeln. Dies Recht wird zwar im Fall 30a nicht relevant, weil die Nacherfüllung unmöglich ist. Aber die Konkurrenzfrage zwischen §§ 434 ff. BGB und § 119 II BGB muß generell und darf nicht bloß einzelfallabhängig beantwortet werden.
 - Die Irrtumsanfechtung muß unverzüglich nach Kenntnis vom Irrtum (§ 121 I BGB), maximal binnen zehn Jahren (§ 121 II BGB) erklärt werden. Eine späte Erkenntnis des Irrtums löst also eine potentiell 10 Jahre dauernde Anfechtungsmöglichkeit aus. Damit könnte sich der Käufer zu einem Zeitpunkt vom Vertrag lösen, zu dem ein Rücktrittsrecht längst nach §§ 438 I Nr. 3, IV, 218 BGB ausgeschlossen wäre: Es würde schlicht die kurze Verjährung von Gewährleistungsrechten nach §§ 434 ff. BGB unterlaufen.
 - Die Irrtumsanfechtung ist selbst dann möglich, wenn der Irrtum auf grober Fahrlässigkeit beruht. Selbst bei einem grob fahrlässig verschuldeten Irrtum über den Mangel der Kaufsache könnte der Käufer sich daher vom Vertrag lösen. Das widerspricht der Wertung des § 442 I 2 BGB: Danach sollen Gewährleistungsrechte, wenn der Käufer den Mangel grob fahrlässig nicht erkennt, nur bei Arglist des Verkäufers oder Garantie bestehen.

Ein Anfechtungsgrund besteht daher nicht. Der Kaufvertrag zwischen V und K ist nicht nach § 142 I BGB nichtig.

IV. Ergebnis: Kein Rückgewähranspruch des K gegen V aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB.

Aufgabe b):

Anspruch K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises aus § 346 I BGB

- I. Kaufvertrag (+)
- II. Die Rücktrittserklärung liegt konkludent im Verlangen nach Rückzahlung des Kaufpreises.
- III. Rücktrittsgrund: §§ 437 Nr. 2, 326 V BGB
 1. Mangel: Das verkaufte Bild hat nicht die vereinbarte Beschaffenheit (§ 434 I 1 BGB), weil es eben nicht die „Weiße Wand hinter weißem Strand“ von Pablo Grimasso ist.
 2. Bei Gefahrübergang (+)
 3. Nacherfüllung ist unmöglich und muß daher von V nach § 275 I BGB nicht mehr geleistet werden: Der Kaufgegenstand war mit eben dem verkauften Bild individualisiert; *dieses* Bild kann nie mehr das eigentlich gewollte Bild werden.
 4. Mangel ist erheblich (§ 323 V 2 BGB).
- IV. Rücktrittserklärung nach §§ 438 IV 1, 218 I 2 BGB unwirksam?
 1. Ein Anspruch auf Nacherfüllung ist durch § 275 I BGB ausgeschlossen.
 2. *Wäre* ein Nacherfüllungsanspruch, so er denn bestünde, verjährt? Das richtet sich nach §§ 438 III, 195, 199 BGB, da V dem K den Mangel arglistig verschwiegen hat.
 - a) Die Verjährungsfrist würde für den Nacherfüllungsanspruch 3 Jahre betragen.
 - b) Diese Frist würde erst am Schluß des Jahres beginnen, in dem K die Täuschung erkennt; denn erst dann hätte er, wenn ein Nacherfüllungsanspruch bestünde, Kenntnis hiervon.
 - c) Die Verjährungsfrist würde nach § 199 IV BGB maximal 10 Jahre betragen.
 - d) Ein Nacherfüllungsanspruch wäre daher zweieinhalb Jahre nach Übergabe des Bildes noch nicht verjährt. Die Rücktrittserklärung des K ist daher nicht unwirksam.
- V. Ergebnis: K kann von V den Kaufpreis nach § 346 I BGB zurückverlangen.

Anspruch K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

- I. V hat etwas erlangt, nämlich einen Geldbetrag in Höhe von 1,5 Mio. Euro.
- II. Dies müßte durch Leistung des K geschehen sein. Leistung ist jede bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. K hat an V gezahlt, um sich von seiner Kaufpreisschuld zu befreien. Er hat damit *solvendi causa* geleistet.
- III. Ohne Rechtsgrund:
 1. An sich ist zunächst ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.
 2. Dieser Kaufvertrag könnte aber nach § 142 I BGB nichtig sein.
 - a) Die Anfechtungserklärung liegt konkludent im Verlangen nach Rückzahlung des Kaufpreises.
 - b) Ein Anfechtungsgrund könnte sich aus § 123 I BGB ergeben. V hat dem K die Unwahrheit über die Identität des Bildes gesagt und ihn damit

getäuscht. V wußte sowohl um die Unwahrheit seiner Angaben als auch um den Umstand, daß es dem K genau darauf ankam, das Bild „Weiße Wand hinter weißem Strand“ zu erwerben. K wurde durch diese Täuschung auch zum Vertragsschluß bestimmt. Die Arglistanfechtung ist auch nicht etwa mit Rücksicht auf die §§ 434 ff. BGB ausgeschlossen; denn keines der Argumente, die gegen die Zulassung der Irrtumsanfechtung sprechen, trifft für § 123 I BGB zu:

- Ein Recht zur zweiten Andienung, das durch die Zulassung der Arglistanfechtung ausgehebelt werden könnte, hat der arglistig handelnde Verkäufer nicht. Denn dem Käufer ist in diesem Fall die Nacherfüllung nicht zuzumuten (§ 440 S. 1, 3. Alt. BGB): Aus seiner Sicht rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß der Verkäufer im Zuge der Nacherfüllung erneut vorsätzlich fehlerhaft leistet.
- Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen droht ebenfalls nicht unterlaufen zu werden. Der Nacherfüllungsanspruch verjährt bei Arglist des Käufers nach §§ 438 III 1, 195, 199 I BGB in drei Jahren ab dem Schluß des Jahres, in dem der Käufer die Täuschung – und damit das Bestehen seines Nacherfüllungsanspruchs – erkennt, nach § 199 IV BGB in maximal 10 Jahren seit Gefahrübergang. Vorher kann auch das Rücktrittsrecht nicht nach §§ 438 IV, 218 BGB ausgeschlossen sein. Die Fristen des § 121 BGB sind in keinem Fall länger als diejenigen der §§ 195 ff. BGB.
- Die Wertung des § 442 I 2 BGB bleibt ebenfalls unangetastet; denn selbst wenn der Käufer sich grob fahrlässig täuschen läßt, bleiben ihm nach dieser Vorschrift die Rechte gegen den arglistig handelnden Verkäufer erhalten.

Ein Anfechtungsgrund liegt damit vor.

c) Die Anfechtungsfrist (§ 124 BGB) ist eingehalten.

IV. Ergebnis: Der zwischen K und V geschlossene Kaufvertrag ist nichtig. K kann von V Rückgewähr des Kaufpreises verlangen.